



Januar/Februar 2023

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich zum Jahresbeginn 2023 erneut mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

1.030. Plenarsitzung am 10. Februar 2023

Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze
BR-Drs. 19/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (EU 2019/2121). Dadurch soll die Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften erleichtert werden. Durch die Umsetzung der Richtlinie werden die bestehenden Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, dabei im Besonderen die Bestimmungen zum Schutz der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer neu geregelt. Durch die Richtlinie werden auch Vorschriften für die grenzüberschreitende Spaltung, die Neugründung oder Umwandlungen von Kapitalgesellschaften neu gefasst.

In einem Sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes werden grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel zusammengefasst geregelt. Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung dienen dabei als Regelungsvorbild für das Verfahren der Spaltung und des Formwechsels. Den Vollzug einer die Verschmelzung suspendierenden Klage werden bei einem unangemessen ausgestalteten Verschmelzungsplan ausgeschlossen. An der Stelle der Klagemöglichkeit steht ein im Spruchverfahren durchzusetzender Ausgleichsanspruch. Angepasst an die unionsrechtlichen Vorgaben werden auch das registerrechtliche Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Eintragung und die Bestimmungen über den Gläubigerschutz bei Durchführung grenzüberschreitender Umwandlungen. Änderungen im Spruchverfahrensgesetz dienen einerseits der Beschleunigung im Interesse aller Beteiligten bei Wahrung der Rechte der Antragsteller, andererseits des prozessualen Nachvollzugs der materiell rechtlichen Änderungen im Umwandlungsgesetz.

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
BR-Drs. 20/23

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu.

Das Gesetz sollte der Umsetzung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie dienen und insbesondere in einem neu zu schaffenden Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) durch ein einheitliches Schutzsystem für hinweisgebende Personen umgesetzt werden.

Der persönliche Anwendungsbereich (§ 1 HinSchG) sollte dabei alle Personen umfassen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben. Der sachliche Anwendungsbereich (§ 2 HinSchG) sollte die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche aufgreifen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die praktische Anwendung für hinweisgebende Personen ebenso wie für interne und externe Meldestellen handhabbar zu gestalten, wurden insbesondere das Strafrecht und bestimmte Ordnungswidrigkeiten einbezogen und die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche in begrenztem Umfang auf korrespondierendes nationales Recht ausgeweitet.

Für hinweisgebende Personen waren mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen, zwischen denen sie hätten frei wählen können (§§ 7 bis 31 HinSchG). In Umsetzung der Anforderungen der HinSch-RL und unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR wurden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine hinweisgebende Person Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen darf (§ 32 HinSchG).

Sofern hinweisgebende Personen die Anforderungen des HinSchG an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, sollten sie umfangreich vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt werden (§§ 33 bis 39 HinSchG).

Entschließung des Bundesrates für ein Energiesperren - Moratorium zur Abwendung von Energiesperren
BR-Drs. 522/22

Der Bundesrat fasste die Entschließung nach Maßgabe gemäß Drs. 522/2/22.

Mit der Entschließung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, einen Vorschlag für ein Energiesperren-Moratorium vorzulegen, mit dem Energiesperren zumindest bis zum Ende der Heizperiode im Frühjahr 2023 unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden. Das Moratorium soll für Zahlungsverzögerungen gelten, die ausschließlich durch den Anstieg von Abschlagszahlungen eintreten. Der gesetzliche Anspruch auf Abwendungsvereinbarungen mit zinsfreier Ratenzahlung soll auf Energieverträge über den Bereich der Grundversorgung hinaus erweitert werden. Die Bundesregierung soll dabei sicherstellen, dass Energieversorgungsunternehmen durch das Moratorium nicht in finanzielle Schieflage geraten und den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine ausreichend finanzierte Beratung zur Verfügung gestellt werden kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)
BR-Drs. 684/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 684/1/22 (ohne Ziffern 1 und 4-10).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bundesregierung zukünftig auf Grundlage des Gesetzes bundeseigene Maßnahmen durchführen, sowie Maßnahmen Dritter fördern darf, sofern sie zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe beitragen und überregionale Bedeutung haben und in erheblichem Bundesinteresse

liegen. Damit soll die Planungssicherheit zivilgesellschaftlicher Organisationen und damit auch deren Gestaltungsspielräume insgesamt gestärkt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen
BR-Drs. 686/22

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen. Hierzu soll der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) um einen neuen Unterabschnitt ergänzt werden, der Pflichten zur Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten, Inhalts- und Formerfordernisse, sowie Sanktionsvorschriften enthalten sollen. Weiterhin werden die Regeln zur Jahresabschlussprüfung verändert, indem dieser künftig auch die Prüfung umfassen soll, ob die zu prüfende Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und ob in diesem Fall auch die Offenlegung erfolgte. Daneben sollen Änderungen im Aktiengesetz und SE-Ausführungsgesetz erfolgen, damit die Aufsichtsorgane der Unternehmen künftig auch die Ertragsteuerinformationsberichte prüfen müssen.

Darüber hinaus wird § 325a HGB dahingehend erweitert, dass inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes künftig auch hiervon umfasst sein sollen. Die Verbunddefinition aus § 271 Absatz 2 HGB soll erweitert werden, daneben ist auch eine Anpassung handelsbilanzrechtlicher Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften vorgesehen. In den Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsverfügungen des Bundesamts für Justiz soll das zuständige Landgericht die Möglichkeit haben, die Rechtsbeschwerde des Bundesamts für Justiz auch gegen eine vom Landgericht gewährte Wiedereinsetzung in die Sechswochenfrist nach § 335 Absatz 4 Satz 1 HGB zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zuzulassen.

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
BR-Drs. 687/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 687/1/22 (ohne Ziffer 2).

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung des Sanktionenrechts des StGB an aktuelle Entwicklungen vor. Dabei soll insbesondere der Resozialisierungs- und Präventionsgedanke, sowie der Schutz vor Diskriminierung gestärkt werden.

Im Einzelnen sieht der Entwurf folgendes vor:

- Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB wird so geändert, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Dadurch halbiert sich die Anzahl der Tage der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe. Zusätzlich sollen vollstreckungsrechtliche Ergänzungen dazu beitragen, dass die verurteilte Person stärker bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt wird.
- „Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive werden als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufgenommen.

- Die Möglichkeit einer Therapieweisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c StGB), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a StGB) und des Absehens von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO) wird ausdrücklich normiert; bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird zusätzlich die Möglichkeit einer Anweisung geschaffen, sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen (Arbeitsaufgabe).
- Im Maßregelrecht werden die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB in mehrfacher Hinsicht enger gefasst.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
COM(2022) 684 final
BR-Drs. 643/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 643/1/22 (ohne Ziffer 3).

Der Vorschlag für eine Richtlinie sieht vor, den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen Kriminalitätsbereich zu bestimmen, der die Kriterien des Art. 83 Absatz 1 AEUV erfüllt. Im Einzelnen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Angleichung der strafrechtlichen Definitionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union;
- Gewährleistung dessen, dass die Arten und der Umfang der Sanktionen bei Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union wirksam, abschreckend und angemessen sind;
- Förderung grenzüberschreitender Ermittlungen und Strafverfolgung und
- Verbesserung der operativen Wirksamkeit nationaler Durchsetzungsketten zur Förderung von Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
COM(2022) 695 final
BR-Drs. 670/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 670/1/22.

Ziel des Vorschlags ist es, den Schutz der Grundrechte und anderer Rechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen, einschließlich ihres Rechts auf Identität, Nichtdiskriminierung, Privat- und Familienleben, die Rechtsnachfolge von Todes wegen und ihres Rechts auf Unterhalt in einem anderen Mitgliedstaat, zu stärken und dabei das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Gegenstand des Vorschlags ist die vereinfachte Anerkennung der in einem Mitgliedsstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedsstaat eingetragenen öffentlichen Urkunden berührt. In einem Mitgliedstaat ergangene Gerichtsentscheidungen und öffentliche Urkunden zur Begründung der Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung sollen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, dies gilt auch für die Aktualisierung der das Kind betreffenden Einträge in den Personenstandsbüchern. Der Vorschlag sieht die Einführung eines fakultativen europäischen Elternschaftszertifikats vor.

38. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2023

Am 18.01.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU **Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen**, BT-Drucksache 20/4310, statt.

Der Antrag der Unionsfraktion enthält die Forderung an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Verschärfung verschiedener Tatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB) vorzulegen. Dazu zählen eine Ergänzung von § 240 Absatz 4 StGB, eine Strafrahmenerhöhung von §§ 315b, 323c Absatz 2 StGB und eine Aufnahme von Kunstwerken und Kulturgütern in § 304 StGB.

Der Antrag fand eine deutliche Kritik der allermeisten Sachverständigen. Kritisiert wurde dabei die mangelnde Berücksichtigung der Schutzwirkung von Artikel 8 GG in dem Antrag, der aus Sicht der Sachverständigen in der Tendenz dazu neigt, andere politische Meinungen zu kriminalisieren (Prof. Dr. Arzt). Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Art und Weise der Aburteilung auch durch gesetzgeberisches Tätigwerden aufgrund der Gewaltenteilung nicht effektiv steuern könne. Der Antrag sei auch zu speziell und einzelfallbezogen formuliert (Prof. Dr. Fischer). Daneben sei bei einer möglichen Bestrafung von sog. Klimaaktivisten der „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 157, 30) zu berücksichtigen (RA Furtwängler).

Befürwortet wurde hingegen seitens des Weißen Rings (Dr. Liesching) die generelle Stoßrichtung des Antrags, insbesondere dabei die Erhöhung der Strafdrohung von § 323c Absatz 2 StGB. Die Umsetzung des Antrags hätte aus Sicht der Justizpraktiker den Vorteil, dass künftig gefährliche Verhaltensweisen zur Beeinträchtigung des Straßen- oder Luftverkehrs auch dann strafbar wären, wenn es zu einem „Beinahe-Unfall“ käme, was gegenwärtig meist nicht der Fall sei. Weiterhin wurde auch die Erhöhung der Strafrahmen begrüßt, um eine stärkere Signalwirkung auszusenden (Schumann, DPoIG).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

39. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Januar 2023

Am 28.11.2022 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**, BT-Drucksache 20/5165, statt.

Der Gesetzentwurf regelt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und des Bundesverwaltungsgerichts für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben, §§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3-15, 50 Absatz 1 Nr. 6 VwGO. Daneben werden verschiedene Beschleunigungsregeln eingeführt, wie etwa eine bevorzugte Behandlung dieser Verfahren, einem Erörterungstermin in einem frühen Verfahrensstadium hinsichtlich einer möglichen gütlichen Streitbeilegung, einer Verschärfung der prozessualen Präklusion, um den Prozessstoff zu begrenzen und verschiedene weitere Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, um auch dieses abzukürzen (§§ 80c, 87b, 87c, 188b VwGO).

Seitens der Sachverständigen wurde angemahnt, den zuständigen Richtern eine möglichst große Freiheit in der Arbeitsweise zuzubilligen und nicht etwa durch zu intensive Beschleunigungsvorgaben diesen noch zusätzlich in ihre Arbeit „hineinzureden“. Ferner wurde von einer Einführung eines Erörterungstermins als einer zusätzlichen Verzögerung abgeraten. Eine zehnwöchige Präklusionsfrist

sei nach überwiegender Sichtweise der geladenen Sachverständigen auch abzulehnen, da die Frist für die Klagebegründung sich nicht aus der VwGO, sondern aus bestimmten Fachgesetzen ergebe. Lediglich die Fristen zur Klageerwiderung seien für den Beklagten in der VwGO geregelt (Prof. Dr. Bick).

Der Entwurf sehe vor, das Vorliegen formeller und materieller Erfolgsgründe im einstweiligen Rechtsschutz als unbeachtlich durch die Gerichte anzusehen, was schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Weiterhin sei die Einrichtung bestimmter Spezialsenate für Infrastrukturverfahren unnötig, da es diese Senate überwiegend bereits gebe. Daneben wurde empfohlen klarzustellen, dass die Neuregelungen eine Vielzahl unterschiedlicher Vorhaben betreffen, die verfassungsrechtlich jedoch unterschiedlich zu gewichten sind und demzufolge einige Änderungen an einzelnen kleineren Detailfragen des Gesetzes vorzunehmen sind (Prof. Dr. Schöndorf-Haubold).

Statt einer Beschleunigung der Verfahren seien vielmehr keine Beschleunigungen, hingegen sogar Verzögerungen zu erwarten. Dieser Bewertung schlossen sich im Grunde alle geladenen Sachverständigen – mit teilweise sehr stark ablehnender Tonalität - an.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>